

V. Müller

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Südlich der Bahnhofstraße"

Der o.g. Bebauungsplan umfaßt die Fläche zwischen der Bundesbahngleisanlage Köln - Kassel im Bereich der Bahnhofstraße im direkten Anschluß an die südliche Planbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 43/1 "Sanierungsgebiet Union" und der Ruhrstraße sowie dem Gleiskörper der Bundesbahnstrecke nach Menden.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 22. Juli 1986 - Az.: 35.2.1-2.4 - den o.g. Bebauungsplan wie folgt genehmigt:

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Fröndenberg am 24.04.1986 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 75 - "Südlich der Bahnhofstraße" - mit folgenden Auflagen:

- 1.) Das für die L 679 vorgesehene Bankett ist in der Legende als "Verkehrsgrünfläche" zu erläutern.
- 2.) Die innerhalb der Mischgebiete als private Grünfläche angelegten Bereiche sind als "nicht überbaubare Grundstücksflächen" in der Legende zu erläutern.
- 3.) In der Spalte Rechtsgrundlagen ist zu streichen: "06.07.1979 (Bundesgesetzblatt I S. 949)" und dafür einzusetzen: "18.02.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 265)".

Arnsberg, den 22. Juli 1986

Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-2.4 -

Im Auftrag
gez. Terhoven

Fröndenberger Bekanntmachungen vom 31.07.86
aus Heft Nr. 7

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 265), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Fröndenberg, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes ist, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Veröffentlichung des Bebauungsplanes, nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden ist.

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 575/SGV NW 2023) hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Südlich der Bahnhofstraße" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Im Stift 4, 5758 Fröndenberg, Zimmer 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 29.07.1986

D e m m e r
Bürgermeister